

## **Kleine Anfrage**

**der Abg. Katrin Steinhülb-Joos SPD**

**und**

## **Antwort**

**des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration**

### **Ferienbetreuung im Rahmen des Ganztags für Kinder und Jugendliche mit einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf haben sich im Schuljahr 2020/21 zur Ferienbetreuung im Rahmen des Ganztags an ihrer Regelschule angemeldet und teilgenommen?
2. Wie viele dieser Kinder und Jugendlichen haben mit einer Schulbegleitung an der Ferienbetreuung teilgenommen?
3. Wie bewertet sie die zurzeit mögliche Finanzierung der Schulbegleitung zur Ferienbetreuung aus unterschiedlichen Mitteln (soziale Teilhabe, Verhinderungspflege, persönliches Budget, Eigenanstellung)?
4. Teilt sie die Auffassung, dass eine Teilnahme an der Ferienbetreuung im Ganztags gleichsam eine Teilhabe an Bildung darstellt und deswegen für betroffene Familien die notwendige Schulbegleitung kostenlos bereitgestellt werden muss?
5. Welche Möglichkeiten sieht sie, Schulbegleitung bei der Ferienbetreuung im Rahmen des Ganztags als Teilhabe an Bildung umzusetzen, anstelle Schulbegleitung als soziale Teilhabe vom Einkommen der Eltern abhängig zu machen?
6. Welche Möglichkeiten sieht sie, Eltern die Beantragung von Mitteln zur sozialen Teilhabe, die es bislang zur Finanzierung der Schulbegleitung gibt, zu vereinfachen und transparenter zu gestalten?

27.8.2021

Steinhülb-Joos SPD

### Begründung

Eltern von Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die eine Schulbegleitung benötigen, stehen vor den Sommerferien regelmäßig vor großen Problemen. Eine Schulbegleitung im Rahmen der Ferienbetreuung des Ganztags fällt nicht unter Teilhabe zur Bildung und wird deswegen nur in seltenen Fällen entweder von der Krankenkasse oder vom Jugendamt übernommen. Eltern müssen oftmals die Schulbegleitung in den Ferien selbst bezahlen – was aber in vielen Fällen das Budget übersteigt. Ohne Schulbegleitung ist aber in vielen Fällen eine Teilnahme an der Ferienbetreuung nicht möglich. Viele verschiedene Möglichkeiten einer zumindest teilweisen Finanzierung aus den Töpfen der Verhinderungspflege oder dem persönlichen Budget erschweren eine Beantragung zusätzlich. Bis die nötige Zusage eintrifft, sind oft die Ferien schon vorüber.

Dabei ist auch die Teilnahme an der Ferienbetreuung der Schule Teilhabe an Bildung. Hier findet im besonderen Maße Inklusion statt, wenn die Kinder und Jugendliche gemeinsam außerhalb des Unterrichts betreut werden und dabei wie nebenbei wichtige Dinge lernen.

### Antwort

Mit Schreiben vom 20. September 2021 Nr. 35-0141.5-017/764 beantwortet das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport und dem Ministerium für Finanzen die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Wie viele Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf haben sich im Schuljahr 2020/21 zur Ferienbetreuung im Rahmen des Ganztags an ihrer Regelschule angemeldet und teilgenommen?*
- 2. Wie viele dieser Kinder und Jugendlichen haben mit einer Schulbegleitung an der Ferienbetreuung teilgenommen?*

Die Fragen 1 und 2 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Angebote der Ferienbetreuung für Kinder und Jugendliche liegen in der Verantwortung kommunaler oder freier Träger. Zielgruppen und Angebotsformen legen die jeweiligen Träger fest. Unabhängig vom Anbieter – ob Kommune oder freier Träger – handelt es sich nicht um ein schulisches Angebot und steht auch nicht im rechtlichen Zusammenhang mit dem an einer Schule während den Schulzeiten angebotenen Ganztagsangebot. Daten zur Belegung von Angeboten der Ferienbetreuung liegen weder dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport noch dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration vor.

- 3. Wie bewertet sie die zurzeit mögliche Finanzierung der Schulbegleitung zur Ferienbetreuung aus unterschiedlichen Mitteln (soziale Teilhabe, Verhinderungspflege, persönliches Budget, Eigenanstellung)?*

Die Gebühren für eine Ferienbetreuung von Kindern und Jugendlichen werden von den jeweiligen kommunalen und freien Trägern in eigener Zuständigkeit festgelegt und sind zunächst einmal von den Eltern selbst zu tragen. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um Kinder und Jugendliche mit oder ohne Beeinträchtigungen oder Behinderungen handelt. Die Höhe der Gebühren legen die Träger in eigener Verantwortung fest. Dabei kommen zum Teil nach Einkommen gestaffelte Gebühren zum Einsatz. Dies gilt unabhängig davon, wo und vom wem das Angebot erbracht wird.

Für Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen und Behinderungen können – je nach individuellen Voraussetzungen – aufgrund dieser Beeinträchtigungen und Behinderungen zusätzliche Betreuungs- und Pflegeleistungen erforderlich sein, um an einer Ferienbetreuung teilnehmen zu können. Die Regelungen dazu, wie diese Kosten zu finanzieren sind, finden sich im Wesentlichen im Ersten Teil des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (SGB IX). Nach § 6 SGB IX sind diese Leistungen von einem der sieben Träger der Leistungen zur Teilhabe (Rehabilitationsträger) nach den für sie geltenden Leistungsgesetzen zu erbringen. Als Träger der Leistungen kommen für die Ferienbetreuung insbesondere in Betracht:

- die Träger der Eingliederungshilfe (SGB IX, Zweiter Teil),
- die Träger der Jugendhilfe (§ 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe gemäß SGB VIII i. V. m. § 113 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX).

Ergänzend können die Eltern auch Leistungen des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) – Soziale Pflegeversicherung – für die Ferienbetreuung einsetzen, wenn die Voraussetzungen für Pflegebedürftigkeit gegeben sind.

Nach § 39 SGB XI haben pflegebedürftige Personen ab dem Pflegegrad 2 für die Dauer von bis zu sechs Wochen (42 Kalendertage) je Kalenderjahr Anspruch auf Verhinderungspflege bei häuslicher Pflege, wenn die Pflegeperson verhindert ist. Voraussetzung ist, dass die Pflegeperson den Pflegebedürftigen vor der erstmaligen Verhinderung mindestens sechs Monate in der häuslichen Umgebung gepflegt hat und der Pflegebedürftige zum Zeitpunkt der Verhinderung mindestens in Pflegegrad 2 eingestuft ist. Die Ersatzpflege kann sowohl durch eine nicht erwerbsmäßig pflegende Person (zum Beispiel Angehörige) als auch durch ambulante Pflegedienste oder Familienunterstützende Dienste (FuD) erbracht werden. Die Verhinderungspflege kann von allen pflegebedürftigen Personen der Pflegegrade 2 bis 5 genutzt werden.

Des Weiteren haben Pflegebedürftige ab Pflegegrad 1 in häuslicher Pflege nach § 45b SGB XI auch einen Anspruch auf den Entlastungsbetrag in Höhe von bis zu 125 Euro monatlich. Dieser Entlastungsbetrag kann zweckgebunden gegen Kostenerstattung für die Inanspruchnahme des folgenden Leistungskatalogs eingesetzt werden:

1. Leistungen der Tages- und Nachtpflege,
2. Leistungen der Kurzzeitpflege,
3. Leistungen ambulanter Pflegedienste im Sinne des § 36 SGB XI (Pflegesachleistungen), jedoch in den Pflegegraden 2 bis 5 nicht von Leistungen im Bereich der Selbstversorgung (§ 14 Abs. 2 Nr. 4 SGB XI),
4. Leistungen der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne des § 45a SGB XI.

Das Persönliches Budget ist lediglich eine besondere Form der Leistungsgewährung. Darüber könnten Eltern selbst eine/n Schulbegleiter/-in einstellen und damit zum Arbeitgeber werden (Eigeanstellung).

Bei der sogenannten Schulbegleitung – zum Teil wird hierfür auch der Begriff Schulassistent verwendet – handelt es sich um eine ambulante Hilfe zur schulischen Integration. Sie soll es Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen in erster Linie ermöglichen, eine allgemeine Schule zu besuchen. In Einzelfällen wird eine Maßnahme der Schulbegleitung auch zum Besuch eines Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums (SBBZ) gewährt. Bei der Ferienbetreuung handelt es sich jedoch um keine Maßnahme, die den Schulbesuch ermöglichen, sondern um eine Maßnahme, die die Betreuung in den Ferien sicherstellen soll. Deshalb kann eine Maßnahme der Schulbegleitung auch nicht zur Finanzierung der Ferienbetreuung herangezogen werden.

Aus Sicht der Landesregierung besteht in Bezug auf die Ferienbetreuung keine Regelungslücke.

4. *Teilt sie die Auffassung, dass eine Teilnahme an der Ferienbetreuung im Ganztags gleichsam eine Teilhabe an Bildung darstellt und deswegen für betroffene Familien die notwendige Schulbegleitung kostenlos bereitgestellt werden muss?*
5. *Welche Möglichkeiten sieht sie, Schulbegleitung bei der Ferienbetreuung im Rahmen des Ganztags als Teilhabe an Bildung umzusetzen, anstelle Schulbegleitung als soziale Teilhabe vom Einkommen der Eltern abhängig zu machen?*

Die Fragen 4 und 5 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Für die Bewertung einer Ferienbetreuung ist es zunächst unerheblich, ob sie ganztags stattfindet oder nicht, und ob sie räumlich an oder in einer Schule organisiert wird oder an einem anderen Ort. Ob es sich bei der Ferienbetreuung um eine Leistung der Teilhabe an Bildung oder um eine Leistung der sozialen Teilhabe handelt, entscheiden die Träger der Leistungen in eigener Zuständigkeit (§ 6 SGB IX).

Im Falle der Eingliederungshilfe nach dem Zweiten Teil des SGB IX sind dies in Baden-Württemberg die 44 Land- und Stadtkreise, im Falle der Hilfe für seelisch behinderte oder von seelischer Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche im Sinne des § 35a SGB VIII die 44 Land- und Stadtkreise sowie die beiden kreisangehörigen Städte Konstanz und Villingen-Schwenningen. Die Träger der Leistungen müssen dabei die jeweiligen Angebote vor Ort in den Blick nehmen und bewerten. Es ist davon auszugehen, dass es sich bei Maßnahmen der Ferienbetreuung im Regelfall um eine Leistung der sozialen Teilhabe handelt, wenn die Betreuung im Vordergrund steht. Der Träger der Leistung kann zu einer davon abweichenden Auffassung gelangen, wenn bei Angeboten der Ferienbetreuung besondere Bildungsaspekte in Vordergrund stehen, diese sich an einen speziellen Personenkreis richten und das Angebot damit nicht den Charakter eines offenen Angebotes der Ferienbetreuung hat.

Die oben genannten Gebühren für die Teilnahme an der Ferienbetreuung müssen die Eltern grundsätzlich selbst tragen. Ob und in welchem Umfang die Eltern von Kindern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen über diese Teilnahmegebühren hinaus auch zur Tragung der Kosten der zusätzlichen Betreuungs- und Pflegeleistungen herangezogen werden, hängt bei Minderjährigen mit geistigen und körperlichen Behinderungen davon ab, ob es sich um eine Leistung der Teilhabe an Bildung oder eine Leistung der sozialen Teilhabe nach dem Ersten Teil des SGB IX handelt. Denn für Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Zweiten Teil des SGB IX sind nach § 92 SGB IX zunächst einmal Beiträge aus eigenen Einkommen und Vermögen einzusetzen. Nach § 138 Abs.1 Nummer 4 SGB IX sind davon nur wenige Leistungen ausgenommen, wie zum Beispiel die Leistungen der Teilhabe an Bildung. Sofern es sich um eine Leistung der Jugendhilfe nach § 35a SGB VIII handelt, hat die Frage, ob es sich um eine Leistung der Teilhabe an Bildung oder um eine Leistung der sozialen Teilhabe handelt, für die Kostentragungspflicht der Eltern hingegen keine Bedeutung, weil für ambulante Leistungen nach dieser Vorschrift ausnahmslos keine Kostenbeiträge erhoben werden (vgl. § 91 SGB VIII).

6. *Welche Möglichkeiten sieht sie, Eltern die Beantragung von Mitteln zur sozialen Teilhabe, die es bislang zur Finanzierung der Schulbegleitung gibt, zu vereinfachen und transparenter zu gestalten?*

Die Verfahren zur Beantragung von Leistungen der Teilhabe sind – innerhalb der jeweiligen Leistungsgesetze – eindeutig und transparent geregelt.

Die jeweils zuständigen Sozialämter haben nach § 106 SGB IX den Auftrag, die Eltern umfassend in allen Belangen zu beraten und zu unterstützen. Dies gilt auch dann, wenn das Sozialamt nicht selbst Träger der notwendigen Leistungen ist. Außerdem wurde mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) die Ergänzende Unabhängige Teilhabeberatung (EUTB) eingeführt. Dort werden Menschen mit Behinderungen von anderen Betroffenen beraten (peer-to-peer-Beratung). Die Adressen der EUTB findet man hier: [www.teilhabeberatung.de](http://www.teilhabeberatung.de).

Im Bereich der Hilfen nach § 35a SGB VIII ergibt sich die umfassende Beratungspflicht des zuständigen Jugendamts aus § 36 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII. Nach Artikel 1 Nummer 27 des im Wesentlichen am 10. Juni 2021 in Kraft getretenen Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) vom 3. Juni 2021 ist sicherzustellen, dass diese Beratung und Aufklärung in einer für den Personensorgeberechtigten und das Kind oder den Jugendlichen verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form erfolgen (Neufassung des § 36 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII).

Über die Zusammenfassung der Zuständigkeiten für Kinder und Jugendliche mit geistigen und körperlichen Behinderungen einerseits und mit seelischen Behinderungen andererseits wird seit mehr als 20 Jahren unter dem Stichwort „Große Lösung“ breit diskutiert. Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) sind zuletzt die Weichen für eine „Große Lösung“ für minderjährige Menschen mit Behinderungen im SGB VIII gestellt worden. Die konkrete Ausgestaltung dieser Zusammenführung ist in einem Bundesgesetz zu bestimmen, das bis spätestens 1. Januar 2027 verkündet sein muss.

Lucha

Minister für Soziales,  
Gesundheit und Integration